

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Neue Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats (ehemals Landschaftsbeirat) bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen

Beratungsfolge:

05.06.2020 Naturschutzbeirat

Beschlussfassung:

Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat beschließt die neue Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen gemäß Anlage I. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Naturschutzbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die derzeit gültige Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde Hagen stammt aus dem Jahr 2011. Sie ist der Vorlage nochmals beigefügt (Anlage II). Zwischenzeitlich hat es mehrere naturschutzgesetzliche Änderungen auf Landesebene sowie Änderungen der entsprechenden Durchführungsverordnung gegeben. Im Jahr 2016 löste das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) das ehemalige Landschaftsgesetz ab.

Mit dem beigefügten Entwurf sollen diese rechtlichen Regelungen nun in der Geschäftsordnung umgesetzt werden.

Im Einzelnen werden geregelt:

- § 1 Aufgaben des Naturschutzbeirats
- § 2 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und Amts dauer
- § 3 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
- § 4 Einberufung des Beirats, Sitzungsteilnahme
- § 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 6 Wahlen
- § 7 Befangenheit, Neutralität und Verschwiegenheit
- § 8 Rederecht
- § 9 Geschäftsführung und Sitzungsniederschrift
- § 10 Vorzeitiges Ausscheiden des vorsitzenden Mitgliedes oder der Stellvertretung
- § 11 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen
- § 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Bejgeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 21.09.2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben des Naturschutzbeirats

(1) Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen ist nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019, zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft gemäß den Zielen des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und im Rahmen der weiteren Regelungen im LNatSchG NRW mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
- Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken.

(2) Der Beirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt Hagen, durch die die Belange von Natur und Landschaft berührt werden können, zu hören. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des LNatSchG NRW, der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung und etwaigen sonstigen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und Amtsdauer

(1) Der Rat der Stadt Hagen wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer seiner Wahlzeit. Haben sich Mitglieder des Rates zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, findet die Wahl gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) statt.

(2) Für jedes Mitglied des Beirats ist nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem gesonderten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die nach § 1 Abs. 2 DVO-LNatSchG vorgeschriebene doppelte Anzahl an Personen gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht Berücksichtigten für die Wahl der Stellvertretung ebenfalls zur Verfügung stehen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist dessen Nachfolge vom Rat zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Personen der Vereinigung zugrunde gelegt werden, die die vorherige Besetzung benannt hatte.

(4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Das bisher vorsitzende Mitglied bleibt bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitgliedes im Amt.

§ 3 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) Der Naturschutzbeirat wählt unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und zwei Personen für die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

(2) Die für den Vorsitz gewählte Person leitet die Sitzung des Beirats, unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und anderen Stellen. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 Einberufung des Beirats, Sitzungsteilnahme

(1) Die Einberufung des Beirats erfolgt durch das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung durch die Stellvertretung in Absprache mit der Geschäftsführung des Naturschutzbeirats. Der Versand der Einladung mit Sitzungsunterlagen richtet sich nach den Fristen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Beirat soll jährlich mindestens viermal unabhängig von Themen der Verwaltung der Stadt Hagen einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Die Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung und Anfragen sind von den ordentlichen Mitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei dem vorsitzenden Mitglied einzureichen. Aufgrund der Aktualität und Dringlichkeit eines Sachverhaltes kann eine Anfrage auch mündlich in der anberaumten Sitzung erfolgen.

(4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Der Antrag eines ordentlichen Mitglieds auf Behandlung einer Angelegenheit in der nichtöffentlichen Sitzung ist vor der Sitzung mit dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung dahingehend zu prüfen, ob die Angelegenheit geheimhaltungsbedürftig ist und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Begründung über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu erklären.

(5) Ein Mitglied, das an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem vorsitzenden Mitglied oder der Geschäftsführung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(6) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, stellt es sicher, dass seine Stellvertretung an der Sitzung teilnimmt.

(7) In jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in dem sich jedes teilnehmende ordentliche Mitglied oder in dessen Vertretung teilnehmende stellvertretende Mitglied eintragen muss. Die Eintragungspflicht besteht auch für die Beschäftigten der Verwaltung der Stadt Hagen, wenn sie im offiziellen Auftrag an der Sitzung teilnehmen.

(8) Die stellvertretenden Mitglieder sind über die Einberufung des Beirats durch den Versand der Einladung und der Unterlagen zur Sitzung zu unterrichten. Ihnen wird das Ergebnisprotokoll der jeweils letzten Sitzung übersandt, wie den ordentlichen Mitgliedern des Naturschutzbeirats. Die stellvertretenden Mitglieder des Beirats können an den öffentlichen Sitzungen ohne Sitz und Stimme zuhörend teilnehmen. Die zuhörende Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung von Fahrtkosten.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Naturschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(2) Ist die Beratung in einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Wird die Beratung von Tagesordnungspunkten wegen Beschlussunfähigkeit des Naturschutzbeirats zurückgestellt, kann der Beirat ungeachtet der Regelung in Abs. 2 und unbeschadet der Pflicht des vorsitzenden Mitglieds zur Aufhebung der Sitzung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates zu einer am selben Tage stattfindenden Wiederholungssitzung einberufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ladung zu der Beiratssitzung den ausdrücklichen Hinweis enthält, dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit des Beirats vorsorglich eine Einladung zu einer zweiten, auf denselben Tag terminierten, sich unmittelbar anschließenden Wiederholungssitzung ausgesprochen wird (sog. Eventualeinberufung), in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Sitzung mit derselben Tagesordnung ganz oder teilweise durchgeführt werden kann. Diese Sonderregelung gilt insbesondere für diejenigen Tagesordnungspunkte, deren Beratung keinen Aufschub duldet, weil das Votum des Naturschutzbeirats ansonsten von den nachfolgend beratenden Gremien nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden könnte.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.

(5) Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Wahlen

(1) Bei Wahlen (z. B. zur Vertretung des Naturschutzbeirats in anderen Gremien) ist die vorgeschlagene Person in offener Abstimmung gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds sind die Wahlen geheim durchzuführen.

§ 7 Befangenheit, Neutralität und Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Beirats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbands- und parteipolitische Neutralität zu wahren. Das bedeutet, dass das Beiratsmitglied vorrangig dem Schutz der Natur und der Landschaft verpflichtet ist und keine Interessenvertretung für einen Verband, eine Partei oder einen Berufsstand durchführen darf.

(2) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über die bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Für Mitglieder des Naturschutzbeirats gilt das Mitwirkungsverbot entsprechend § 31 GO NRW. Beiratsmitglieder, die hiernach bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt dem vorsitzenden Mitglied anzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über den Ausschluss wegen Befangenheit selbst. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied oder das ausgeschlossene stellvertretende Mitglied hat den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für Zuhörerende bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung, der Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes und die Ausschließung von der Beratung und Beschlussfassung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8 Rederecht

(1) Jedes Mitglied oder dessen Vertretung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm vom vorsitzenden Mitglied Rederecht erteilt worden ist.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei gleichzeitigen Meldungen entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge. Das erteilte Rederecht bezieht sich immer auf die aktuell zur Beratung anstehende Angelegenheit. Das vorsitzende Mitglied kann die Rede abbrechen, wenn sie in keinem Bezug zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt steht.

(3) Sachanträge sind mündlich zu begründen und zur Entscheidung zu führen. Der antragstellenden Person ist auf Wunsch nach Abschluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zur Abstimmung zu führen. Das antragstellende Mitglied darf sich vorher nicht am Beratungsprozess beteiligt haben.

(5) Beschäftigten der Stadtverwaltung, Sachverständigen oder Angehörenden anderer eingeladenen Behörden und Institutionen ist das Wort nur dann zu erteilen, wenn das vorsitzende Mitglied zustimmt oder den Wortbeitrag wünscht.

(6) Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder anderer Gremien der Stadt Hagen und stellvertretende Mitglieder des Beirats, die zuhörend an der Sitzung des Naturschutzbeirats teilnehmen, haben grundsätzlich kein Rederecht. Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall darüber, ob und in welchem Umfang dem vorgenannten Personenkreis ausnahmsweise ein Rederecht eingeräumt werden kann. Über die Gewährung des Rederechts kann das vorsitzende Mitglied auch den Beirat abstimmen lassen.

§ 9 Geschäftsführung und Sitzungsniederschrift

(1) Die Geschäftsführung für den Naturschutzbeirat ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde. Der Geschäftsführung obliegen auch die Schriftführung und die Erstellung der Sitzungsniederschrift in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied des Beirats. Ebenso ist die Geschäftsführung für die fristgerechte Versendung der Einladungen zur Sitzung, die Versendung der Unterlagen sowie die fristgerechte Versendung der Niederschrift zuständig. Bezüglich der Einhaltung der Fristen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen anzuwenden.

(2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung des Beschlussprotokolls und der Niederschrift mittels Tonaufzeichnung aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Bei berechtigten Zweifeln am Beschlussprotokoll oder der Niederschrift kann das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit der Geschäftsführung die Tonaufzeichnung abhören. Die Tonaufzeichnung verbleibt bei der Geschäftsführung. Eine Verwendung außerhalb der unteren Naturschutzbehörde ist nicht zulässig.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Naturschutzbeirats durch Dritte sind nur zulässig, wenn der Beirat dem einstimmig zustimmt. Die Zustimmung ist immer einzelfallbezogen.

(4) Über die Beschlüsse des Beirats sind in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied des Beirats Beschlussausfertigungen zu erstellen, die fristgerecht nachfolgenden Gremien bis zu deren Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlussausfertigungen sind von dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift der Sitzung wird in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied erstellt und zeitnah dem Beirat übersandt. Der Beirat hat 14 Tage nach dem elektronischen Versand Zeit, Änderungen oder Ergänzungen beim vorsitzenden Mitglied oder der Geschäftsführung einzufordern. Danach gilt die Niederschrift als vom Beirat genehmigt. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Nach Freigabe der Niederschrift durch das vorsitzende Mitglied stellt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung des Rates die Niederschrift in das Ratsinformationssystem der Stadt Hagen ein.

(6) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

- Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Sitzungsbeginns, etwaige Unterbrechungen und die Beendigung der Sitzung mit Datum und Uhrzeit,
- die Namen der anwesenden und fehlenden Beiratsmitglieder,
- die Tagesordnung,
- eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse,
- den Wortlaut der Beschlüsse und der Anträge, die Abstimmungen, Wahlergebnisse, Anfragen in ihrem Wortlaut,
- das Stimmenverhältnis und
- Erklärungen von Beiratsmitgliedern, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.

(7) Mitglieder des Beirats, die überstimmt wurden, können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Naturschutzbörde mitgeteilt wird.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden des vorsitzenden Mitgliedes oder der Stellvertretung

Endet die Mitgliedschaft des vorsitzenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung im Beirat vor Ablauf der Wahlzeit, oder wird das vom Beirat übertragene Amt vorzeitig niedergelegt, so ist für den Rest der Wahlzeit ein neues vorsitzendes Mitglied oder eine neue Stellvertretung in der Sitzung zu wählen, die dem Ausscheiden der o. g. Mitglieder folgt.

§ 11 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen

Sofern und soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, sind im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung sinnentsprechend anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Naturschutzbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.09.2011 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Naturschutzbeirats von der Geschäftsführung zu übersenden. Treten neue Mitglieder in den Beirat ein, wird ihnen die Geschäftsordnung zugestellt.

Beschlossen:

Hagen, den

Vorsitzender
Wilhelm Bögemann

Stellv. Vorsitzender
Dr. Christian Hülsbusch

Susanne Müller
Geschäftsführerin

Geschäftsordnung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Hagen

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Hagen hat sich in seiner Sitzung am 21.09.2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 -Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Hagen ist nach § 11 des Landschaftsgesetzes (LG) in der zurzeit geltenden Fassung zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden. Er soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft gemäß den Zielen des § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und den sonstigen Regelungen des Landschaftsgesetzes mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
- bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Der Beirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt Hagen, durch die Belange von Natur und Landschaft berührt werden können, zu hören. Die Beteiligung des Beirates richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landschaftsgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) in der jeweils gültigen Fassung und etwaigen sonstigen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 -Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, Amtsdauer

(1) Der Rat der Stadt Hagen wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer seiner Wahlzeit. Haben sich die Mitglieder des Rates zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung -GO NRW statt.

(2) Für jedes Mitglied des Beirats ist nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem gesonderten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die nach § 1 Abs. 2 DVO LG vorgeschriebene doppelte Anzahl an Personen gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht Berücksichtigten für die Wahl der Stellvertretung ebenfalls zur Verfügung stehen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist dessen Nachfolge zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Personen der Vereinigung zugrunde gelegt werden, die die vorherige Besetzung benannt hatte.

(4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Das bisher vorsitzende Mitglied bleibt bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds im Amt.

§ 3 -Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist sie geheim durchzuführen.
- (2) Die für den Vorsitz gewählte Person leitet die Sitzungen des Beirates, unterhält die Verbindungen zur unteren Landschaftsbehörde und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 -Einberufung des Beirates, Sitzungsteilnahme

- (1) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch das gewählte vorsitzende Mitglied. Versendung und Versand der Einladung mit Sitzungsunterlagen richten sich nach den Fristen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Beirat soll jährlich mindestens viermal einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von der unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung und Anfragen sind von den Mitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei diesem einzureichen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Verlangen der unteren Landschaftsbehörde kann für einzelne geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.
- (5) Ein Mitglied, das an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied, damit dieses in Vertretung an der Sitzung teilnimmt.
- (7) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied / jedes stellvertretende Mitglied persönlich eintragen muss.
- (8) Die stellvertretenden Mitglieder sind über die Einberufung des Beirats vor den Sitzungen und danach über deren Ergebnisse zu unterrichten. Sie können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung von Fahrkosten.

§ 5 -Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(2) Ist die Beratung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

§ 6 -Befangenheit, Neutralität und Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbands- und parteipolitische Neutralität zu wahren. Das bedeutet, dass das Beiratsmitglied vorrangig dem Schutz von Natur und Landschaft verpflichtet ist und keine Interessenvertretung für einen Verband, eine Partei oder einen Berufsstand durchführen darf.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Für Mitglieder des Beirates gilt das Mitwirkungsverbot entsprechend § 31 Gemeindeordnung NRW. Beiratsmitglieder, die hiernach bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt dem vorsitzenden Mitglied anzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über den Ausschluss wegen Befangenheit selbst. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied oder das ausgeschlossene stellvertretende Mitglied hat den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 7 -Rederecht

(1) Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall das stellvertretende Mitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und ihm vom vorsitzenden Mitglied Rederecht erteilt worden ist.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder/stellvertretende Mitglieder gleichzeitig, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge. Redeberechtigte dürfen nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.

(3) Anderen Mitarbeitern der Stadtverwaltung, den eingeladenen Behörden oder Institutionen sowie den Antragstellern und deren Beauftragten ist das Wort nur dann zu erteilen, wenn das vorsitzende Mitglied zustimmt oder dies wünscht.

(4) Antragstellern ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Nichtmitglieder und stellvertretende Mitglieder, die nur als Zuhörer an einer Sitzung des Beirates teilnehmen, haben in den Sitzungen des Beirates grundsätzlich kein Rederecht. Das vorsitzende Mitglied entscheidet nach seinem Ermessen im Einzelfall darüber, ob und ggf. in welchem Umfang einer der vorgenannten Personen ausnahmsweise ein Rederecht eingeräumt wird. Es kann den Beirat über die Gewährung des Rederechts abstimmen lassen.

§ 8 -Geschäftsführung und Sitzungsniederschrift

(1) Die Geschäftsführung für den Beirat obliegt der unteren Landschaftsbehörde. Dieser obliegt auch die Schriftführung.

(2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung des Beschlussprotokolls mittels Tonaufzeichnung aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Bei berechtigten Zweifeln am Beschlussprotokoll kann der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer und der/dem Betroffenen abhören. Die Aufzeichnung des Tonträgers mit den Tonaufzeichnungen ist unzulässig. Eine anderweitige als die o. g. Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Landschaftsbeirat dies einstimmig beschließt.

(3) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiederzugeben ist. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

- a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Beiratsmitglieder,
- c) die Tagesordnung,
- d) eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses,
- e) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge und Anfragen, die Abstimmungen und Wahlergebnisse und
- f) Erklärungen, die ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.

(4) Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt wird.

(5) Das Beschlussprotokoll ist von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführung zu unterzeichnen und vom Beirat zu genehmigen.

(6) Niederschriften sind allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates -in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung -zu übersenden.

§ 9 -Vorzeitiges Ausscheiden

Endet die Mitgliedschaft des vorsitzenden Mitglieds oder dessen Vertreters im Beirat vor Ablauf der Amtszeit oder legt eine dieser beiden Personen sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl

für den Rest der Amts dauer vorzunehmen. Gleiche s gilt beim Ausscheiden eines sonstigen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitglieds.

§ 10 -Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Sofern und soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, sind im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 8. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung sinnentsprechend anzuwenden.

§ 11 -Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.11.1987 außer Kraft.

Beschlossen: 21.09.2011

Hagen, den 08.11.2011


Vorsitzender
Herr Bögemann


stellv. Vorsitzender
Herr Dr. Hülsbusch